

Personengesellschaften in Deutschland

- No. 155 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover
Regina Thums, Rechtsanwältin in Hannover

Wenn ausländische Unternehmen in Deutschland eine dauerhafte geschäftliche Präsenz unterhalten möchten, stellt sich schnell die Frage nach der geeigneten Rechtsform, in der die eigene Organisation betrieben werden soll. Die Entscheidung richtet sich nach Art und Umfang der geplanten Aktivitäten, nach der Erwartungshaltung des Marktes und nicht zuletzt nach steuerlichen Bedingungen.

Zur Verfügung stehen nichtselbständige Einheiten wie ein Vertretungsbüro oder eine Niederlassung (s. Caston Compact No. 154) oder aber rechtlich selbständige Tochtergesellschaften in verschiedenen Rechtsformen. Die in Deutschland üblichen allgemeinen Unternehmensformen sind:

Einzelunternehmen:

- Einzelkaufmännisches Unternehmen (e.Kfm)

Unselbständige Einheiten:

- Vertretungsbüro
- Niederlassung

Personengesellschaften:

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GBR)
- Partnerschaftsgesellschaft
- Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG; GmbH & Co KG)
- Stille Gesellschaft

Kapitalgesellschaften:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Gegenstand dieser Abhandlung sind die Personengesellschaften (für die Kapitalgesellschaften s. Caston Compact No. 156).

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (partnership) - oder auch BGB-Gesellschaft genannt - ist die Grundform der Personengesellschaft im deutschen Recht. Sie ist im bürgerlichen Gesetzbuch geregelt und dadurch gekennzeichnet, daß mehrere Personen einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Sie unterscheidet sich damit von anderen Gemeinschaften, die gemeinsam Inhaber von Rechten und Pflichten geworden sind, dabei aber keinen gemeinsamen Zweck verfolgen (Erbengemeinschaft, Grundstücksgemeinschaft). Die GbR ist als solche nicht rechtsfähig, sie kann jedoch in das Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden und neuerdings auch unter ihrer Bezeichnung klagen und verklagt werden.

Die Form der GbR wird typischerweise von freiberuflichen Personengruppen genutzt, also Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern (dort jeweils oft bezeichnet als Sozietät), Ingenieuren (Ingenieurgemeinschaft) oder Ärzten (Gemeinschaftspraxis). Die GbR ist auch beliebt und geeignet für Besitz und Verwaltung von Immobilien, sofern dieses nicht als kaufmännisches Unternehmen erfolgt. Bis zur Reform des Handelsgesetzbuches war die GbR auch die regelmäßige Rechtsform für kleinere Personengesellschaften aus dem Dienstleistungsbereich, die nicht einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erforderten. Ein wei-

terer bedeutender Anwendungsbereich der GbR sind Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel bei großen Bauprojekten oder sonstigen gemeinschaftlichen Projekten) und Konsortien (zum Beispiel bei Finanzierungsvorhaben). Eine GbR kann übrigens ihre Haftung nicht allgemein auf das Gesellschaftskapital beschränken; den in der Praxis unternommenen Versuch, eine GbR mit beschränkter Haftung durch die Firmierung GbR mbH zu betreiben, hat die Rechtsprechung abgelehnt.

Errichtung

Eine GbR kann ohne besonderen Rechtsakt entstehen, indem die Beteiligten sich darüber einig geworden sind, einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen und hierfür einen Beitrag leisten wollen. Die öffentlich-rechtlichen Pflichten zum Betrieb eines Gewerbebetriebes gelten genauso wie für eine einzelne Person als dessen Inhaber.

Eine Eintragung der GbR in das Handelsregister oder andere öffentliche Gesellschaftsregister kann nicht erfolgen. Die Auflösung einer GbR kann wie die jeder Gemeinschaft nur durch Auseinandersetzung und Liquidation erfolgen.

Leitung

Die GbR wird von ihren Mitgliedern gemeinsam verwaltet und vertreten, sie ist daher eine für den Geschäftsverkehr schwerfällige Rechtsform. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Der Gesellschaftsvertrag kann aber nahezu beliebig gestaltet werden, etwa mit anderen Mehrheitserfordernissen. Einzelnen Personen kann gesonderte Vertretungsmacht erteilt werden, diese muß jedoch nach außen im Zweifel durch Vorlage des Vertrags oder einer gesonderten Vollmacht nachgewiesen werden.

Steuern

Die GbR ist als solche nicht Steuerrechtssubjekt, sondern ihre Gesellschafter unterliegen mit den anteilig aus der Gesellschaft erzielten Gewinnen der Einkommensteuer. Im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen ist eine GbR nicht abkommensberechtigt, vielmehr wird sie als Betriebsstätte betrachtet. Für ausländische Gesellschafter einer GbR gelten somit die gleichen Regelungen wie für eine unmittelbare Tätigkeit (siehe oben die Ausführungen zur Niederlassung). Die GbR wird jedoch als solche gewerbesteuerpflichtig und umsatz-

steuerpflichtig, falls sie nicht ausnahmsweise wegen der Art ihrer Tätigkeit befreit ist.

Partnerschaftsgesellschaft

Die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft (partnership company) ist 1998 eingeführt worden und steht nur freiberuflich tätigen Personen (z. B. Rechtsanwälten) offen, nicht gewerblich Tätigen. Sie ist ähnlich ausgestaltet wie eine offene Handelsgesellschaft (OHG), ist jedoch nicht Handelsgesellschaft. Sie wird daher auch nicht in das Handelsregister eingetragen, sondern in ein gesondertes Partnerschaftsregister. Die Partnerschaft erlaubt die Vereinbarung bestimmter und begrenzter Haftungsbeschränkungen der Gesellschafter.

Diese Rechtsform hat bislang noch keine große Bedeutung in der Praxis erlangt.

Europäische Wirtschaftliche Interessengemeinschaft (EWIV)

Die Europäische Union hat diese Rechtsform 1985 durch Verordnung für alle Mitgliedstaaten der EU eingeführt (European Economic Interest Grouping, E.E.I.G.); dort sind sie nunmehr Bestandteil der nationalen Rechtsordnung, so daß auf eine EWIV mit Sitz in Deutschland im Grundsatz das Recht der OHG anwendbar ist.

Die EWIV ist bislang die einzige europäische Rechtsform, das heißt daß sie ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat der EU verlegen darf, ohne ihre rechtliche Identität zu verlieren. Die Verlagerung einer Gesellschaft in das Ausland wird nämlich nach deutschem Recht grundsätzlich als Betriebsaufgabe in Deutschland behandelt und damit alle eventuellen stillen Reserven des Unternehmens gewinnerhöhend aufgedeckt und gegebenenfalls dadurch besteuert.

Allerdings darf die EWIV auch gar keine Gewinne erzielen; ihr Gesellschaftszweck ist auf die Organisation von Gemeinschaftsaufgaben beschränkt wie etwa gemeinsame Forschung, Entwicklung, Marketing etc. Mitglieder einer EWIV dürfen nur Personen mit Sitz in einem EU-Staat sein, nicht aus Drittstaaten, auch nicht aus Norwegen oder der Schweiz.

Die Rechtsform der EWIV hat bislang keine hohe Bedeutung erlangt; in Deutschland waren im Jahr 2000 nur knapp 30 Gesellschaften registriert.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die OHG (partnership) ist die Grundform der kaufmännischen Personengesellschaft, der Personengesellschaft, was sich hauptsächlich in der unbeschränkten und gesamtschuldnerischen Haftung aller Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen auswirkt. Die OHG ist insbesondere eine für kleinere Unternehmen mit geringerem Kapitaleinsatz geeignete Rechtsform, bei der in der Regel die Gesellschafter selbst persönlichen Arbeitseinsatz erbringen.

Ogleich die OHG als Personengesellschaft keine juristische Person ist, wird ihr dennoch eine juristische Selbständigkeit zugesprochen, so daß die OHG als solche die Möglichkeit hat eine Firma zu tragen, Eigentum zu erwerben oder vor Gericht aufzutreten.

Gründung

Für die Gründung der Gesellschaft sind mindestens zwei Gesellschafter notwendig, unabhängig davon, ob sie Inländer oder Ausländer sind. Die Einpersonen OHG gibt es nicht. Auch juristische Personen können Gesellschafter einer OHG sein, wobei diese Konstruktionen aber gegen den Grundgedanken der vollen persönlichen Gesellschafterhaftung widerspricht. Im Einzelfall gelten in diesen Fällen Sonderregelungen, so können zum Beispiel zusätzliche Angaben auf dem Geschäftspapier notwendig werden.

Auch die OHG muß bei dem Handelsregister des Amtsgerichtes zur Eintragung angemeldet werden, in dessen Zuständigkeitsbereich die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Dabei ist die Eintragung und deren Veröffentlichung unabhängig von der Entstehung der Gesellschaft. Anders als bei Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) entsteht die OHG mit Unterzeichnung der Gesellschaftsvertrags durch die Gesellschafter (Innenverhältnis) und mit Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit (Außenverhältnis).

Sofern sich mehrere Gesellschafter zu einer GbR zusammenschließen, aber eine kaufmännische Tätigkeit ausüben, bilden sie ohne weiteres eine

OHG, auch ohne sich dessen bewußt zu sein oder daß es auf die Eintragung im Handelsregister ankommt.

Leitung

Grundsätzlich sind alle Gesellschafter der OHG jeweils einzeln zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Im Einzelfall kann aber der Gesellschaftsvertrag eine andere Regelung vorsehen. Für die interne Verwaltung der OHG, also etwa Willensbildung in Form der Beschlußfassung, gelten die Regelungen zur GbR. Die Abstimmung erfolgt bei Personengesellschaften nach Köpfen, als der Zahl der beteiligten Personen. Diese Regel wird aber zumeist geändert, so daß die Abstimmung nach der Beteiligungsquote am Kapital erfolgt.

Steuern

Die OHG selbst ist nicht einkommensteuerpflichtig, vielmehr werden die Gewinne und Verluste direkt den Gesellschaftern entsprechend der Höhe ihrer Beteiligungsquote zugerechnet.

Für ihre gewerbliche Tätigkeit ist die OHG gewerbesteuerpflichtig und ggf. umsatzsteuerpflichtig.

Abkommensrechtlich gilt das zur GbR beschriebene entsprechend.

Im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen ist eine OHG wie auch die GbR als Betriebsstätte anzusehen (siehe oben die Ausführungen zur Niederlassung).

Prüfungs- und Publizitätspflichten bestehen für die Jahresabschlüsse der KG nicht.

Kommanditgesellschaft (KG)

Die Kommanditgesellschaft (limited partnership) ist eine Sonderform der OHG, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, daß sich die Gesellschafter der Kommanditgesellschaft in zwei Gruppen teilen. Während mindestens ein Gesellschafter für die Gesellschaft persönlich und unbeschränkt haftet (Komplementär), haften andere nur beschränkt mit ihrer Einlage (Kommanditisten).

Gründung

Für die Gründung der KG gilt gleiches wie für die OHG.

Die KG ist bei dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden.

Die KG entsteht aber unabhängig von dem Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister bereits mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags, zu diesem Zeitpunkt aber erst als OHG. Zu beachten ist daher die Gefahr der Haftungslücke, denn bis zur Eintragung der Gesellschaft haftet der ansonsten in seiner Haftung auf seine Einlage beschränkte Kommanditist für alle begründeten Verbindlichkeiten der KG unbeschränkt mit seinem eigenen Vermögen.

Leitung

Die Geschäftsführung der KG obliegt grundsätzlich den persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementär). Im Einzelfall kann aber der Gesellschaftsvertrag für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander die Beteiligung der Kommanditisten an der Geschäftsführung vorsehen.

Steuern

Die KG selbst ist nicht einkommensteuerpflichtig, jedoch gewerbesteuer- und umsatzsteuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste werden wie bei der OHG direkt den Gesellschaftern zugerechnet. Dabei wird bei der Besteuerung der Gewinne nicht zwischen Kommanditisten und Komplementären unterschieden. Die Verluste wirken sich jedoch bei beiden Gesellschaftertypen unterschiedlich aus. Während dem persönlich haftenden Komplementär die volle Verrechnung der Verluste der KG ermöglicht wird, wird dies dem Kommanditisten nur bis zur Höhe seiner Einlage gewährt. Im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen ist eine KG (sowie auch die GbR und die OHG) als Betriebsstätte anzusehen (siehe oben die Ausführungen zur Niederlassung).

Prüfungs- und Publizitätspflichten bestehen für die Jahresabschlüsse der KG nicht.

GmbH & Co KG

Die GmbH & Co KG stellt eine Ausprägung der Kommanditgesellschaft dar und damit grundsätz-

lich eine Personengesellschaft. Ihre Besonderheit besteht darin, daß der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär) nicht eine natürliche Person ist, wie bei der reinen Kommanditgesellschaft, sondern eine GmbH. Diese GmbH ist eine Kapitalgesellschaft (s.u. GmbH) deren Haftung gegenüber den Gläubigern auf das Gesellschaftskapital beschränkt ist. Durch diese Konstruktion, die durch die deutsche Rechtsprechung seit langer Zeit als zulässig angesehen wird, wird die Haftung der Kommanditgesellschaft so beschränkt, wie dies sonst lediglich bei Kapitalgesellschaften der Fall ist.

Gründung

Die GmbH & Co KG ist eine Rechtsform, die sich aus zwei Gesellschaften zusammensetzt: der eigentlichen Kommanditgesellschaft und der GmbH, welche die Gesellschafterstellung als Komplementärin einnimmt. Die Gründung der KG selbst richtet sich somit nach den Grundsätzen der Gründung von Kommanditgesellschaften. Die Komplementär-GmbH ist eine eigenständige GmbH, die den Regelungen des GmbH-Rechts unterliegt. Die GmbH & Co KG nach den Vorschriften für die KG bei dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden. Die KG selbst entsteht auch hier bereits mit Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags als OHG, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Haftungsbeschränkung tritt jedoch erst mit der Eintragung der KG in das Handelsregister ein. Auch eine GmbH, die sich selbst noch im Gründungsstadium befindet, kann als Gesellschafter eintreten, um die Stellung des Komplementärs zu übernehmen. Allerdings muß sie selbst erst im Handelsregister eingetragen sein, um wiederum bei der KG als Komplementär eingetragen zu werden; bis dahin haften also indirekt die Gesellschafter der GmbH für alle von der geplanten KG bereits eingegangenen Verpflichtungen.

Leitung

Die Geschäftsführung der GmbH & Co KG erfolgt grundsätzlich – wie auch bei der KG – durch den Komplementär. Der Komplementär ist die GmbH, deren Geschäftsführung durch den oder die Geschäftsführer ausgeübt wird (s.u. GmbH).

Gegenüber der reinen KG kann hier durch die GmbH auch ein Dritter, der nicht zugleich Gesellschafter der KG ist, die Geschäftsführung übernehmen. Der Anstellungsvertrag mit diesem Fremdgeschäftsführer kann mit der GmbH oder der

KG geschlossen werden, seine Organstellung besteht jedoch immer bei der GmbH.

Prokuristen erhalten dagegen ihre Bevollmächtigung meist direkt von der KG, so daß sie auch dort, nicht bei der Komplementär-GmbH im Handelsregister eingetragen werden.

Steuern

Die Rechtsform der GmbH & Co KG wurde in der Vergangenheit oft der GmbH vorgezogen. Diese Vorteile, die aus der Einordnung dieser Rechtsform als Personengesellschaft folgten, hat der deutsche Gesetzgeber aber weitestgehend genommen. In vielen Bereichen, gelten für die GmbH & Co KG die Regelungen für Kapitalgesellschaften entsprechend.

Ein Vorteil der GmbH & Co KG im Vergleich zu den Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) besteht jedoch noch darin, daß die Gewinne mit dem Einkommensteuersatz des Gesellschafters besteuert werden, während der Steuersatz auf Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften der festen Körperschaftssteuer unterliegt. Ob dies im Einzelfall einen Steuervorteil bedeutet, ist jeweils zu prüfen (s.u. GmbH / Steuern).

Dieser Vorteil sollte jedoch in keinem Fall die Wahl der Rechtsform beeinflussen, da hinsichtlich anderer Steuerarten, wie zum Beispiel der Gewerbesteuer, die Rechtsform der GmbH vorteilhafter ist. Eine allgemein gültige Aussage darüber, ob die Rechtsform der GmbH oder die der GmbH & Co KG steuerlich vorteilhafter ist, kann daher nicht getroffen werden.

Prüfungs- und Publizität

Hinsichtlich der Prüfungs- und Publizitätsvorschriften nähert der deutsche Gesetzgeber die Regelungen der GmbH & Co KG den der Kapitalgesellschaften an. Dies wird damit begründet, daß bei der GmbH & Co KG – wie sonst lediglich bei für Kapitalgesellschaften typisch - keine natürliche Person in der unbeschränkten persönlichen Haftung steht.

Auch die GmbH & Co KG ist damit verpflichtet ihre Jahresabschlüsse bei den Registergerichten zu hinterlegen und – sofern es sich um große Unternehmen handelt – zusätzlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Die Gleichsetzung zu den Kapitalgesellschaften erfolgte auch in Bezug auf die Prüfungsanforderungen. So muß nunmehr auch die Prüfung der Abschlüsse einer GmbH & Co KG durch Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.

Stille Gesellschaft

Die Stille Gesellschaft (silent partnership) oder Stille Beteiligung ist eine reine Innengesellschaft unter den Beteiligten, die im Rechtsverkehr Dritten gegenüber nicht in Erscheinung tritt. Der Stille Gesellschafter beteiligt sich am Handelsgeschäft (am Unternehmen) des Inhabers. Ist der Inhaber selbst eine Gesellschaft, z. B. eine GmbH oder eine KG, wird der Stille Gesellschafter also auch nicht an dieser rechtlich beteiligt. Eine Stille Gesellschaft kann der Inhaber immer nur mit einem, nicht mit mehreren Gesellschaftern gemeinsam eingehen; will er mehrere still beteiligen, entstehen dadurch mehrere Stille Gesellschaften mit dem Inhaber. Oder die Stillen schließen sich wiederum zu einer eigenen Gesellschaft zusammen, die dann der Stille Gesellschafter bei dem Inhaber wird.

Der Stille Gesellschafter ist nach den Regelungen des HGB (*typische Stille Gesellschaft*) am Gewinn und (bis zur Höhe seiner Einlage) am Verlust des Unternehmens beteiligt. Ihm stehen Informations- und Prüfungsrechte zu, die geringer als bei einem Kommanditisten ausgestaltet sind. Der Stille Gesellschafter übernimmt daher auch keine Geschäftsführungsfunktion. Am Unternehmenswert selbst ist er nicht beteiligt.

Dieses Modell nach dem HGB läßt sich jedoch weitgehend abwandeln, so daß dem Stillen Gesellschafter eine starke Position mit Unternehmerfunktion zukommen kann: er wird am Unternehmenswert und am Verlust des Unternehmens auch über seine Einlage hinaus beteiligt; ihm werden Kontroll- und Entscheidungsrechte wie bei einem persönlich haftenden Gesellschafter eingeräumt. In solchen Fällen handelt es sich um eine *atypische Stille Gesellschaft*.

Eine Stille Beteiligung erfordert nicht zwingend eine Kapitaleinlage, sondern kann auch aus anderen Gründen gewährt werden, etwa als eine Form der Prämie für Mitarbeiter. Wird aber eine Kapitaleinlage geleistet, hat diese in der Regel Eigenkapitalcharakter und wird in der Bilanz des Inhabers des Unternehmens entsprechend ausgewiesen. Die Stille Gesellschaft ist daher eine beliebte Form der Beteiligung von Mitarbeitern des

Unternehmens oder von Kapitalgebern, die sich nicht selbst unternehmerisch beteiligen wollen (z.B. Beteiligungsgesellschaften, Venture Capital Gesellschaften).

Von der Stillen Gesellschaft sind mehrere ähnlich erscheinende Beteiligungsformen bzw. Innengesellschaften zu unterscheiden:

Das *Partiarische Darlehn* beteiligt zwar den Geldgeber am Gewinn des Unternehmens oder eines bestimmten Geschäfts, verlangt aber anders als die Stille Beteiligung die Rückzahlung des Kapitals an den Geldgeber. Es ist also keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung.

Die *Unterbeteiligung* stellt eine Beteiligung einer Person an Gesellschaftsanteilen einer anderen Person dar, zum Beispiel an dem Geschäftsanteil an einer GmbH. Der Unterbeteiligte wird dadurch nicht GmbH-Gesellschafter; auf ihn entfällt im Innenverhältnis aber ein Anteil an Gewinn und Verlust in dem Verhältnis, wie er es mit dem GmbH-Gesellschafter als Hauptgesellschafter vereinbart hat. Die Beziehungen zwischen Hauptgesellschafter und Unterbeteiligtem sind üblicherweise ähnlich wie in einer Stillen Gesellschaft ausgestaltet. Entsprechendes ist auch bei einer Unterbeteiligung am Geschäftsanteil einer Personengesellschaft möglich.

Bei der *treuhänderischen Beteiligung* hält eine Person die Beteiligung (z.B. den GmbH-Anteil) im eigenen Namen, jedoch auf fremde Rechnung. Es handelt sich daher nicht um eine Gesellschaftsform, sondern um ein Auftragsverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem Auftraggeber. Im Innenverhältnis stellen sich die beiden Beteiligten so, als ob der Auftraggeber direkt beteiligt wäre: der Treuhänder hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen und ist verpflichtet, das Erlangte (z.B. den Gewinn aus der Beteiligung) an den Auftraggeber herauszugeben. Das Treuhandverhältnis kann offen ausgestaltet sein (z.B. bei einem Testamentsvollstrecker) oder verdeckt (z.B. bei einem Strohmann).

Errichtung

Eine Stille Gesellschaft wird wie eine GbR durch Vertrag eingegangen, besondere Formvorschriften bestehen nicht. In der Praxis regeln die Parteien jedoch jedenfalls bei umfangreichen Stillen Beteiligungen die Rechtsbeziehung sehr detailliert.

Führung

Als Innengesellschaft benötigt die Stille Gesellschaft keine Geschäftsführung.

Steuern

Der Stille Gesellschafter erzielt aus einer typischen Stillen Beteiligung Einkünfte grundsätzlich aus Kapitalvermögen, es sei denn, die Beteiligung wird in einem Betriebsvermögen gehalten. Aus einer atypischen stillen Beteiligung dagegen werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb (bzw. selbständiger Tätigkeit) erzielt. Dies bedeutet, daß darauf nicht nur Einkommen- sondern auch Gewerbesteuer erhoben wird. Eine Mitarbeiterbeteiligung in Form der atypischen Stillen Gesellschaft führt dazu, daß auch das Gehalt des Mitarbeiters als Einkünfte aus Gewerbebetrieb eingeordnet wird; um dies zu vermeiden, sind besondere Gestaltungen erforderlich.

Auf der Seite des Unternehmens richten sich die steuerlichen Folgen der Stillen Beteiligung nach deren Charakter: die Gewinnbeteiligung aufgrund einer typischen Stillen Beteiligung wird als betrieblicher Aufwand für Kapitalüberlassung ähnlich Fremdmittelzinsen behandelt und verringert damit das zu versteuernde Ergebnis des Unternehmens. Bei der Gewerbesteuer wird der Aufwand wieder vollständig hinzugerechnet, wenn der typisch stille Gesellschafter die Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterziehen muß. Eine Gewinnbeteiligung aufgrund einer atypischen Stillen Beteiligung wird dagegen wie eine Form der Gewinnverteilung unter den Gesellschaftern betrachtet und nicht als betrieblicher Aufwand.

Die Einkünfte aus einer Unterbeteiligung an einer Personengesellschaft werden gleich einer direkten stillen Beteiligung behandelt.

Die Einkünfte aus einer Unterbeteiligung an einer Kapitalgesellschaft führen grundsätzlich – unabhängig von ihrer Ausgestaltung – beim Unterbeteiligten zu Einkünften aus Kapitalvermögen.

15. September 2001

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt; Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Anja Dexheimer;

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin; Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Regina Thums, Rechtsanwältin; Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crisol Díaz, Abogada (E); Joachim Grouven, LL.M., Rechtsanwalt; Christine Klein, Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Adwokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CHIN), Tobia Birnbickel; Christian Holst, Dipl.-Kfm. (FH).

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.